

NBank Günther-Wagner-Allee 12 – 16 30177 Hannover

Deutsche Messe AG
Messegelände
30521 Hannover

Hannover, 23. November 2020
Infrastruktur

Antrags-Nr. ZW 1- 80157074
(bitte stets angeben)

Telefon: 0511 3003-
Telefax: 0511 30031-

Zuwendungsbescheid

Mittel des Landes Niedersachsen

Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen
Außerhalb von Richtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 26.10.2020 bewilligen wir Ihnen zur Durchführung des Projektes

„5G Smart Venue“

eine Zuwendung als nicht rückzahlbaren Zuschuss bis zur Höhe von

2.875.000,00 Euro

(in Worten: Zwei Millionen Achthundertfünfundsiebzigtausend Euro).

Wir gewähren Ihnen die Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung.

Die Zuwendung wird aus Mitteln des Landes Niedersachsen zur Verfügung gestellt.

Die Gesamtzuwendung beträgt 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 11.500.000,00 Euro.

1 Zweckbestimmung und Bewilligungszeitraum

1.1 Zweckbestimmung

Zuwendungszweck ist die Errichtung einer flächendeckenden, umfassenden und innovativen 5G Campusversorgung des Messegeländes durch folgendes Projekt:

„5G Smart Venue“.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich für die Durchführung dieses Projekts zu verwenden.

Die Maßnahme ist gemäß Ihrer vorgelegten Antragsunterlagen und Informationen umzusetzen.

Folgende Teilmaßnahmen sind Bestandteil des Projekts:

- Flächendeckendes 5G Campusnetz auf dem gesamten Messegelände (Freigelände, Verkehrswege, Hallen, Pavillons, Parkhäuser)
- Flexible 5G Netze unterschiedlicher Hersteller, in definierten Fokus-Hallen
- Öffentliches 5G Netz der Mobil Network Operator (MNO) in den Hallen und auf dem Freigelände

Mit diesem Projekt soll forschenden Unternehmen und Forschungseinrichtungen eine Plattform geboten werden, um die Technologie zu erproben und die Erkenntnisse in Wirtschaft und Gesellschaft zu transferieren.

1.2 Bewilligungszeitraum

Das Projekt ist in der Zeit vom 23.11.2020 bis zum 31.12.2023 durchzuführen (Bewilligungszeitraum). Das bedeutet, dass die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen erst nach Beginn des Bewilligungszeitraumes bestellt bzw. beauftragt werden und bis zum Ende tatsächlich geliefert bzw. fertig gestellt sein müssen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Bewilligungszeitraum nach Maßgabe der förder- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen verlängert werden. Hierzu ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Antrag mindestens in Textform zu stellen.

1.3 Zweckbindungszeitraum

Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind für die Dauer von 3 Jahren nach Abschluss des Projekts zweckgebunden (sog. Zweckbindungszeitraum, vgl. auch Nummer 4 ANBest-P).

Während dieser Zweckbindungsfrist ist die zweckentsprechende Verwendung und dauerhafte Nutzungsfähigkeit des Projektes auf eigene Kosten durch laufende Betreuung, regelmäßige Reinigung, Instandhaltung und ggf. Erneuerung sicherzustellen.

Vor einer Veräußerung der Gegenstände ist die Zustimmung der NBank einzuholen. Als Folge der Veräußerung kann die Erstattung des Restwertes gefordert werden.

2 Bedingungen

Die Bewilligung erlischt, wenn

- die für die Durchführung des Projektes erforderlichen Erlaubnisse und/oder Genehmigungen nicht vorliegen. Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die sonst notwendigen Genehmigungen.
- der Beschluss /die Beschlüsse des Aufsichtsrates für die Durchführung der 2. und 3. Phase des

Projektes nicht vorgelegt werden. Die Beschlüsse sind spätestens zum 01.12.2021 vorzulegen.

3 Nebenbestimmungen

Die Erteilung dieses Zuwendungsbescheides erfolgt vorbehaltlich der Prüfung folgender noch vorzulegender Unterlage(n):

- Private Investor Test

Die fehlende Unterlage ist uns spätestens mit der ersten Mittelanforderung nachzureichen.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), sofern nicht nachfolgend abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen sind:

- a) Auf die Ihnen nach Nummer 5 der ANBest-P obliegenden Pflichten machen wir besonders aufmerksam.
- b) Mit dem Projekt soll spätestens 2 Monate nach Bewilligung begonnen werden. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, sind uns die Gründe mitzuteilen.
- c) Bei der Vergabe von Aufträgen ist Ziffer 3 der ANBest-P zu beachten.

Sofern Sie nach Ziffer 3.1 verpflichtet sind, beachten Sie bitte, dass die Aufforderungen zur Angebotsabgabe vor Auftragserteilung und möglichst gleichzeitig zu erfolgen haben. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 3.2 die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge Anwendung finden, also ggf. die Durchführung eines Vergabeverfahrens nach den genannten Vergabeordnungen erforderlich ist. In diesem Zusammenhang weisen wir Sie darauf hin, dass bei der Berechnung des Gesamtbetrages der Zuwendungen z. B. auch die Inanspruchnahme des Niedersachsen Schnellkredits zu berücksichtigen ist, wenn er für dasselbe Projekt gewährt wird.

Bitte beachten Sie, dass die Benennung konkreter Auftragnehmer in den Antragsunterlagen Sie nicht von der Durchführung eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens befreit.

Hinweise zum Vergaberecht finden Sie auf der Internetseite www.nbank.de.

- d) Die im Zuge dieses Projektes geförderten baulichen Anlagen, Maschinen und sonstige Einrichtungen sind gegen Brand, Sturm und sonstige Schäden, auch gegen solche unter eigenem Risiko, ausreichend zu versichern. Ausreichend bedeutet, dass der Zweck der Zuwendung auf Dauer gesichert sein muss und ggf. erforderliche, mindestens gleichwertige Ersatzinvestitionen durch die Versicherungssumme abgedeckt werden. Die dauerhafte Nutzungsfähigkeit der geförderten Wirtschaftsgüter ist für die Dauer der Zweckbindung sicherzustellen.
- e) Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen
- f) Es muss sichergestellt sein, dass eine Überkompensation der forschungsbezogenen Nutzung der Infrastruktur und eine Quersubventionierung der nicht forschungsbezogenen Nutzung ausgeschlossen werden kann.
- g) Sie sind verpflichtet, an der Evaluierung der Fördermaßnahme mitzuwirken und Informationen für die Bewertung des Erfolgs der Maßnahme bereitzustellen. Bei Erfüllung des Zweckes und Ablauf der Projekte ist dem Richtliniengeber ein Projektbericht nach seinen Vorgaben zu übermitteln.

Die Infrastruktur muss mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden.

Unternehmen, die mindestens 10% der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingung erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner sind die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich zu machen.

3.1 Mitteilung und Mitwirkung

- a) Auf die Ihnen nach Nummer 5 der ANBest-P obliegenden Mitteilungspflichten machen wir besonders aufmerksam. Wir bitten darum, während der Durchführung des Projektes einen engen Kontakt zu uns zu halten und uns über jegliche Änderungen (zuwendungsrechtliche sowie subventionserhebliche Tatsachen), die eine Neubewertung des Projektes erforderlich machen oder machen könnten, zu unterrichten. Jegliche Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeber und müssen rechtzeitig beantragt werden.

Die Öffentlichkeit ist von Ihnen in geeigneter Weise umfassend und deutlich über das Projekt zu informieren. Bei der Öffentlichkeitsarbeit des Projektes und insbesondere Veröffentlichungen (z. B. Jahresberichte, Programme, Kataloge, Prospekte) muss an geeigneter Stelle und in geeignetem Umfang auf die Förderung durch das Land Niedersachsen hingewiesen werden.

Bei Verstoß gegen diese Nebenbestimmungen ist ein Widerruf dieses Bescheides nach § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) möglich.

4 Finanzierung

Die Zuwendung wird gewährt auf Grundlage des folgenden Ausgaben- und Finanzierungsplans und ist zur anteiligen Finanzierung der im Folgenden angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben des oben genannten Projektes zu verwenden.

Ausgabenplan

Ausgabengruppen	Kosten- gruppe	Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro (netto)	Nicht zuwen- dungsfähige Ausgaben in Euro (netto)	Gesamtausgaben in Euro (netto)
Investitionsausgaben		11.500.000,00	0,00	11.500.000,00
Summe		11.500.000,00	0,00	11.500.000,00

Erläuterung zuwendungsfähigen Ausgaben:

Gefördert werden ausschließlich Investitionen nach § 13 Abs. 3 S. 2 und 3 LHO. Ausgaben, die nicht unter den Investitionsbegriff fallen, z.B. Planungskosten, können als Kaufnebenkosten mit einem Anteil von bis zu 25% an der Investition geltend gemacht werden, wenn sie im

Zusammenhang mit der Investition anfallen.

Finanzierungsplan

	Euro
Eigenmittel	8.625.000,00
Mittel aus dem Sondervermögen Digitalisierung	2.875.000,00
Summe	11.500.000,00

Wir weisen darauf hin, dass die Förderung auf Ausgabenbasis erfolgt und Eigenleistungen nicht zuwendungsfähig sind.

5 Auszahlung und Nachweis der Verwendung

5.1 Auszahlung

Die Zuwendung setzt sich wie folgt zusammen:

2.875.000,00 Euro aus Mitteln des Sondervermögens Digitalisierung, davon

- 2.875.000,00 Euro aus Mitteln des Haushaltsjahres 2021, abzurufen bis 31.03.2024

Die Zuwendung darf nur anteilig mit eigenen und sonstigen Fremdmitteln in Anspruch genommen werden.

Die Zuwendungen werden nur soweit und nicht eher ausgezahlt, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P dürfen Mittelanforderungen nur für bereits geleistete Ausgaben erfolgen.

Die Mittel müssen in einer Summe oder in Teilbeträgen mit dem Formular „Mittelanforderung“ abgerufen werden.

Im Rahmen des Bewilligungszeitraums sind Mittelanforderungen bis zu einer Höhe von 1.437.500,00 Euro (50% der Gesamtzuwendung) zulässig. Die Restauszahlung erfolgt bei positiver Prüfung des Verwendungsnachweises.

Die Mittel müssen aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben spätestens mit dem Verwendungsnachweis abgerufen werden. Wir weisen darauf hin, dass bei verspätetem Abruf kein Rechtsanspruch auf Auszahlung besteht.

Mit dem Nachweis sind elektronische Duplikate der Originalbelege oder die Originalbelege über die Einzahlungen (Einnahmen- und Ausgabenbelege) vorzulegen. Mit der ersten Mittelanforderung sollten Sie sich für eine dieser beiden Varianten entscheiden.

Werden von Ihnen im Rahmen einer Mittelanforderung Ausgaben geltend gemacht, bei denen Vergabevorschriften zu beachten waren, haben Sie uns die entsprechenden Vergabeunterlagen

zur Prüfung mit einzureichen.

Eine Übersicht der einzureichenden Unterlagen finden Sie auf der Internetseite der NBank bei dem entsprechenden Förderprogramm. Bei Bedarf können weitere Unterlagen angefordert werden.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Zahlungen jeweils nach Ausgabengruppen untergliedert aufgestellt und projektbezogen verbucht werden müssen. Das betrifft sowohl die Mittelanforderung als auch den nach Abschluss Ihres Projektes aufzustellenden Verwendungsnachweis. Wir empfehlen Ihnen daher, entsprechende Konten in Ihrer Buchhaltung einzurichten bzw. Vorkehrungen in Ihrer Verwaltung vorzunehmen.

Wir empfehlen, die Zuwendung jeweils zeitnah mindestens jedoch einmal in jedem Kalenderjahr abzurufen. Mittelanforderungen unter 5.000,00 Euro werden grundsätzlich nicht bearbeitet, es sei denn, es handelt sich um die Schlussabrechnung.

Die Mittelanforderung muss durch Ihren Wirtschaftsprüfer/Steuerberater geprüft werden. Dieser muss die Mittelanforderung durch Stempel und Unterschrift bestätigen und dessen Richtigkeit ausdrücklich und deutlich erkennbar sowie uneingeschränkt bescheinigen (eine entsprechende Rubrik ist im Formular vorgesehen).

Ergänzend zur Mittelanforderung reichen Sie bitte die Erklärung zur Mittelanforderung ein. In dem Formular „Erklärung zur Mittelanforderung“ muss Ihr Wirtschaftsprüfer/Steuerberater bestätigen, dass die in der Belegliste angegebenen Ausgaben in der Höhe tatsächlich geleistet wurden. Sofern Personalausgaben oder andere in Form von sogenannten Standardeinheitskosten oder Pauschalen gewährte Ausgaben in der Belegliste enthalten sind, müssen diese nicht testiert werden. Der Vordruck steht Ihnen auf der Förderprogrammseite zum Download zur Verfügung.

Die entsprechenden Vordrucke (Verwendungsnachweis/Mittelanforderung) werden von der NBank zur Verfügung gestellt und sind in der aktuellen Fassung zu verwenden. Sie finden diese auf der Internetseite www.nbank.de.

5.2 Nachweis der Verwendung

Zwischennachweis

Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P ist uns 4 Monate nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ein Zwischennachweis in Form eines Sachberichts vorzulegen.

Verwendungsnachweis / Abschlussbericht

Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsnachweis innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes, spätestens zum 31.03.2024, inklusive aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise bei uns in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis muss durch Ihren Wirtschaftsprüfer/Steuerberater geprüft werden. Dieser muss den Verwendungsnachweis durch Stempel und Unterschrift bestätigen und dessen Richtigkeit ausdrücklich und deutlich erkennbar sowie uneingeschränkt bescheinigen (eine entsprechende Rubrik ist im Formular vorgesehen).

Ergänzend zum Verwendungsnachweis reichen Sie bitte die Erklärung zum Verwendungsnachweis

ein. Der Vordruck „Erklärung zum Verwendungsnachweis“ steht Ihnen auf der Förderprogrammseite zum Download zur Verfügung.

Wird das Projekt vorzeitig abgeschlossen oder abgebrochen, ist der Verwendungsnachweis innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Projektes vollständig und in prüffähiger Form vorzulegen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Nachweis über die tatsächliche Nutzung der Infrastruktur durch Forschungsprojekte zu führen.

Die Förderung basiert auf einer prognostizierten Forschungsnutzung der Infrastruktur von 50%. Mit dem Verwendungsnachweis ist der exakte Anteil der flächenmäßigen Nutzung durch Forschungsvorhaben an der Gesamtnutzung der Infrastruktur nachzuweisen. Um eine Überkompensation und eine hohe Mittelrückforderung zu vermeiden, sind Mittelabrufe bis zu einem Gesamtbetrag von 1.437.500,00 Euro (50% der Gesamtfördersumme) zulässig. Bei Einreichung des Verwendungsnachweises werden entsprechend des übermittelten Nutzungsanteils durch Forschungsvorhaben, die verbleibenden Anteile an der Gesamtfördersumme ausgezahlt. Im Ergebnis wird genau der Anteil der Gesamtfördersumme ausgezahlt, welcher der ermittelten Nutzung durch Forschungsvorhaben entspricht. Wird die Infrastruktur zu einem geringeren Anteil als 50% für Forschungsvorhaben genutzt, behalten wir uns einen (Teil-)Widerruf des Zuwendungsbescheides ggf. verbunden mit einer Rückforderung des bereits ausgezahlten oder zu viel ausgezahlten Betrages vor.

Die entsprechenden Vordrucke (Verwendungsnachweis/Mittelanforderung) werden von der NBank zur Verfügung gestellt und sind in der aktuellen Fassung zu verwenden.

6 Prüfrechte

Folgende Stellen sind zur Prüfung Ihres Projektes vor Ort anhand Ihrer Rechnungs- und Buchführungsunterlagen jederzeit berechtigt:

- die NBank,
- das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung,
- der Niedersächsische Landesrechnungshof.

Die vorgenannten Stellen sind berechtigt, Dritte mit der Prüfung zu beauftragen. Diesen Stellen und den mit der Prüfung beauftragten Dritten sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

7 Transparenz

Ausgaben über den Begünstigten, das geförderte Projekt und den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben können durch das Land Niedersachsen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung durch Dritte freigegeben werden.

8 Aufbewahrungsfristen, Datenspeicherung und -verarbeitung

8.1 Aufbewahrungsfristen

Sämtliche Belege und Verträge sind im Original bis zum 31.12.2037 aufzubewahren.

Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von dieser Bestimmung nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

Der Aufbewahrungsort Ihrer Unterlagen ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises mitzuteilen. Spätere Änderungen (z. B. Auslagerung) sind unverzüglich nach deren Eintritt anzuzeigen.

8.2 Datenspeicherung und -verarbeitung

Die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten werden auf Datenträgern der an der Förderung beteiligten Stellen gespeichert; in Ihrem Fall handelt es sich um:

- die NBank,
- das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung.

Bei Bedarf werden die Daten in anonymisierter Form für Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet.

9 Hinweise und Rechtliche Grundlagen

9.1 Hinweise

Alle in diesem Zuwendungsbescheid genannten Formulare, rechtlichen Grundlagen und weiterführenden Informationen zur Förderung finden Sie auf unserer Internetseite www.nbank.de.

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die sonst notwendigen Genehmigungen.

Bei diesen Daten handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

9.2 Rechtliche Grundlagen

Neben Ihrem vorgenannten Antrag vom 26.10.2020 sowie den dort benannten Unterlagen erklären wir nachfolgenden Vorschriften ausdrücklich für verbindlich:

- §§ 23, 44 Haushaltsordnung des Landes Niedersachsen (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO und VV-Gk-LHO)
- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Fassung

- § 264 Strafgesetzbuch (StGB)
- §§ 3-5 Subventionsgesetz (SubvG)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung in der geänderten Fassung Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017
- Gesetz über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen vom 20.06.2018
- Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge

Diese Dokumente stehen Ihnen auf unserer Internetseite als Download zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Das Widerspruchsverfahren kann gem. §1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig sein.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen

- Erklärung zum Rechtsbehelfsverzicht